

Ganz Berlin und halb Preußen in Anklagestand.

Wenn ganz Berlin und das halbe Preußen sich auch noch nicht im Anklagestand befinden, so stehen sie doch jeden Augenblick in Gefahr, in Anklagestand versetzt zu werden. Und die Folge davon wird sein, daß man ganz Berlin und das halbe Preußen verurtheilen, ja selbst in die Festungen sperren würde, wenn es nur Festungen genug dazu gäbe. Aber damit ist es noch nicht genug; denn auch die ganze constitutionelle Bewegung, die sich in Preußen erhoben hat, ist nach Lage der Sache verbrecherisch und für die Vernichtung reif.

Solch großes Werk geht hervor aus den Ansichten der preussischen Richter! Denn diese Richter haben Ansichten, welche vollkommen geeignet sind, die seltsame absolute Monarchie von den Töbten zu erwecken. Denn unter den Urtheilsgründen in dem Prozeß gegen Urban, Löwingsohn, Korn und Sigrift befindet sich auch der seltsame Ausdruck: die Majestät der Gesetze bestehe eben darin, daß sie so lange volle Geltung haben, bis sie ausdrücklich aufgehoben seien. Da nun die Gesetze unseres Landrechts und die anderweitigen Gesetzverordnungen der letzten fünfzig Jahre darauf berechnet sind, die absolute Monarchie zu schützen, so sind sie natürlich auch dazu geeignet, die absolute Monarchie wieder herzustellen. Nach der Ansicht jener Richter stehen sie jetzt noch in voller gesetzlicher Kraft; mithin hat also die Regierung die gesetzliche Macht in Händen, die constitutionelle Bewegung zu unterdrücken und die absolute Monarchie wieder herzustellen, indem sie gegen Jedermann die besagten Gesetze zur Anwendung bringen läßt. — Laßt uns nun einmal sehen, was nach jenen Gesetzen Alles verfolgt, resp. unterdrückt werden kann:

Die Mitglieder des Frankfurter Vorparlaments können unter Vernichtung ihrer Beschlüsse als Hochverräther verurtheilt werden; denn die Art. 1 u. 2 des Publicationenpatents vom 28. Decbr. 1836 sind noch nicht aufgehoben, und dieselben besagen: daß ein gegen den deutschen Bund oder dessen Verfassung gerichtetes Unternehmen als Hochverrath zu betrachten und zu bestrafen sei.

Dieserjenigen, welche die Lösung der socialen Frage in der Auswanderung finden und demgemäß dazu anregen, können verurtheilt werden, weil die Verordnung vom 20. Januar 1820 noch nicht aufgehoben ist, und diese die Verleiter zum Auswandern mit einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieserjenigen, welche vor schlechten Gesetzen oder Anordnungen im Staate keine Ehrerbietung haben, und dieselben zu tadeln wagen, also auch Diejenigen, welche die amtlichen Handlungen der Minister angreifen, können verurtheilt werden, weil der §. 151 Th. II. Tit. 20 des A. L. R. noch nicht aufgehoben ist, und dieser einen solchen Tadel mit sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Die Mitglieder oder Theilnehmer von Clubbs, politischen Vereinen und Volksversammlungen können verurtheilt werden, weil der §. 2 des Publicationenpatents vom 25. Septbr. 1832 noch nicht aufgehoben ist, und derselbe dergleichen Vereine mit harten Strafen belegt.

Dieserjenigen, welche bei irgend einer Versamm-

lung Reden politischen Inhalts führen, können verurtheilt werden, weil der §. 3 des Publicationenpatents vom 25. Septbr. 1832 noch nicht aufgehoben ist, und dieser solche Reden bei schwerer Strafe verpönt.

Dieserjenigen, welche Abzeichen in Bändern, Kokarden, Fahnen und dergleichen in einer anderen Farbe tragen, als jene des Landes, zu welchem sie als Unterthanen gehören, also auch Diejenigen, welche sich mit Schwarz-roth-gold schmücken, können verurtheilt werden; denn der §. 4 des Publicationenpatents vom 25. Septbr. 1832 ist noch nicht aufgehoben, und derselbe belegt jene Farben mit schwerer Buße.

Dieserjenigen, welche einen unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze drucken, verlegen, abschreiben oder vertheilen, können verurtheilt werden, denn der §. 154 Th. II. Tit. 20 A. L. R., welcher dergleichen Mitwirkung eines Tadels verpönt, ist noch nicht aufgehoben.

Dieserjenigen, welche Zeitungen beziehen, so in England, Frankreich und Niederland in deutscher Sprache erscheinen, können verurtheilt werden, denn die Cabinetsordre vom 30. Decbr. 1819, welche das Bezählen jener Zeitungen verbietet, ist noch nicht aufgehoben.

Dieserjenigen Arbeiter, welche zur Erzielung höherer Löhne ihre Arbeit ausgeben, können verurtheilt werden, weil das Patent vom 29. Juli 1794, wodurch dies verboten ist, noch nicht aufgehoben wurde.

Dieserjenigen, welche ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde eine öffentliche Lustbarkeit veranstalten, können verurtheilt werden, weil der §. 186 Th. II. 20. A. L. R., welcher dies verbietet, noch nicht aufgehoben ist.

Und was können wir nun gegen alle diese furchtbaren Gesetze, mit deren Hilfe in zwei Mal 24 Stunden die ganze absolute Monarchie wieder auf die Beine gebracht werden kann, als Waffe anführen? Einige königliche Zusicherungen, durch deren Geist jene Gesetze zwar vernichtet werden, deren Geist aber eben von den preussischen Richtern nicht anerkannt wird! — Und was müssen wir deshalb dagegen thun? — Alle Clubbs, Vereine und Volksversammlungen müssen sich sofort daran machen, eine dringende Petition bei der Nationalversammlung einzureichen, damit dieselbe so schnell wie möglich den gesetzlichen Ausdruck bewirke: daß alle Gesetze und Verordnungen, welche mit den Errungenschaften der Märzrevolution, resp. den königlichen Zusicherungen, dem Geiste nach im Widerspruch stehen, aufgehoben und die darauf hin Verurtheilten in Freiheit zu setzen seien. — Und die Moral daraus für die Zukunft? Daß sich ein Volk nach einer ruhmwürdigen, d. h. erfolgreichen Revolution niemals mit bloßen Zusicherungen begnügen, sondern es zugleich durchsetzen muß, daß alle die Gesetze und Verordnungen, welche mit dem Geiste seiner Errungenschaften im Widerspruch stehen, vernichtet werden. Denn sonst kann auch aus der glorreichsten Revolution niemals etwas Gesehildes werden.

Geld.

P. S. So eben erhalte ich aus glaubwürdiger Quelle die Nachricht, daß von Seiten der Reaction mehre geheime Vereine gebildet worden sind, welche den Zweck haben, durch falsche Anklagen und falsche Zeugen-Aussagen (Meineide) die Stimmführer der liberalen Partei auf die Festungen zu bringen. — Dies dem Volke zur Kenntnißnahme.
D. D.

Im Verlage des Verfassers (Königsstraße Nr. 11).
(Preis ¼ Sgr.)

Druck von Ferd. Reichardt u. Co., Spandauer Str. 49.